

Unternehmen, Anschrift am Firmensitz

Eingangsvermerk

Gemeinde der jeweiligen Betriebsstätte

FinanzamtsNr.                      Steuernummer

Frist zur Einreichung<sup>1</sup> der Abgabenerklärung:  
Ende März des Folgejahres

Raum für amtliche Vermerke

# Kommunalsteuererklärung für das Kalenderjahr

gemäß § 11 Abs 4 Kommunalsteuergesetz 1993 (KommStG 1993)

## a) für die Betriebsstättengemeinde, bei welcher diese Kommunalsteuererklärung eingereicht wird

Gemeindekennziffer <sup>2</sup>	Postleitzahl	Gemeinde	Bemessungsgrundlage <sup>3</sup>	Steuer-satz	Kommunalsteuer
				x 3%	

## b) Bemessungsgrundlagen für sämtliche Betriebsstättengemeinden<sup>4</sup> im Bundesgebiet

Anzahl der Beilagen KommSt 1a

Gemeindekennziffer <sup>2</sup>	Postleitzahl	Gemeinde	Bemessungsgrundlage <sup>3</sup>	Steuer-satz	Kommunalsteuer
				x 3%	
				x 3%	
				x 3%	
				x 3%	
				x 3%	
				x 3%	
				x 3%	
<b>(Zwischen-)Summe der Bemessungsgrundlagen aller Betriebsstättengemeinden</b>				<b>x 3%</b>	

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

Datum, Unterschrift

<sup>1</sup> Die Übermittlung der Steuererklärung in dieser (Papier-) Form ist nur für jene Unternehmer zulässig, welchen die elektronische Übermittlung mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar ist (kein Internetzugang oder Vorjahresumsatz unter 100.000,- Euro); ansonsten hat die Übermittlung der Steuererklärung elektronisch im Wege von FinanzOnline zu erfolgen.

<sup>2</sup> Die Gemeindekennziffer können Sie unter [www.statistik.at](http://www.statistik.at) abfragen.

<sup>3</sup> Steuerpflichtige Bemessungsgrundlage im Sinne des § 5 KommStG 1993 NACH allfälliger Anwendung des Freibetrages im Sinne des § 9 KommStG 1993.

<sup>4</sup> Falls Sie mehr Betriebsstättengemeinden als auf diesem Formblatt vorgesehen anzuführen haben, setzen Sie bitte am Formular KommSt 1a fort.

# Erläuterungen

## Einreichung der Erklärung:

Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Unternehmer eine Steuererklärung bis Ende März des Folgejahres abzugeben. Die Steuererklärung hat jahresbezogen die gesamte auf das Unternehmen entfallende Bemessungsgrundlage aufgeteilt auf die beteiligten Gemeinden zu enthalten; eine Aufgliederung nach Monaten ist nicht erforderlich.

Im Falle der Schließung der einzigen Betriebsstätte in der Gemeinde ist zusätzlich eine Steuererklärung binnen einem Monat ab Schließung dieser Betriebsstätte abzugeben (Formular KommSt 2); diese Frist ist somit nicht bedeutsam, wenn das Unternehmen in der Gemeinde weiterhin noch eine oder mehrere Betriebsstätten unterhält.

Der Kommunalsteuer unterliegen die Arbeitslöhne, die jeweils in einem Kalendermonat an die Dienstnehmer einer im Inland (Bundesgebiet) gelegenen Betriebsstätte des Unternehmens gewährt worden sind.

## Dienstnehmer iSd KommStG sind:

- Personen, die in einem lohnsteuerlichen Dienstverhältnis stehen
- Wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer
- Personen, die vom Ausland aus zur Arbeitsleistung überlassen werden (Arbeitskräfteüberlassung)
- Personen, die seitens einer Körperschaft öffentlichen Rechts zur Dienstleistung zugewiesen werden

## Betriebsstätte:

Betriebsstätte ist jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die mittelbar (zB Arbeiterwohnstätten, Betriebserholungsheime, Sport-, Fitness-, Freizeitanlagen) oder unmittelbar der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit dient. Bauausführungen, deren Dauer sechs Monate überstiegen hat oder voraussichtlich übersteigen wird, begründen eine Betriebsstätte (§ 29 Abs. 2 lit. c BAO). Ob die Bauausführung sechs Monate übersteigen wird, ist anhand von entsprechenden Unterlagen festzustellen (Ausschreibung, Anbotstellung, Zuschlagserteilung, Auftragsvergabe udgl).

Weitere Hinweise siehe Information des BMF zur KommSt <https://www.bmf.gv.at/Steuern/WeitereSteuern/Kommunalsteuer/InfoKommunalsteuer.pdf>

## Bemessungsgrundlage:

Bemessungsgrundlage sind die Bruttoarbeitslöhne, die jeweils in einem Kalendermonat an die Dienstnehmer einer in einer Gemeinde gelegenen Betriebsstätte des Unternehmens gewährt worden sind.

a) Zur Bemessungsgrundlage des Unternehmens zählen:

- Arbeitslöhne des eigenen Personals. Zu den Arbeitslöhnen gehören grundsätzlich alle steuerpflichtigen und steuerfreien Bruttobezüge iSd § 25 Abs. 1 Z 1 lit. a und b EStG 1988, die vom Dienstgeber für aktive Dienstleistungen gewährt werden (lohnsteuerliches Dienstverhältnis, nicht wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer). Nicht dazu gehören die nichtlohnsteuerbaren Leistungen gemäß § 26 EStG 1988.
- Gehälter und sonstige Vergütungen an wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft.
- 70% des Gestellungsentgeltes für vom Ausland aus gestelltes Personal.
- Ersatz der Aktivbezüge für dienstzugehöriges Personal von Körperschaften öffentlichen Rechts.

b) Die Bemessungsgrundlage dürfen beispielsweise nicht vermindern:

- Ausgabenpauschbeträge des EStG 1988, zB allgemeines Werbungskostenpauschale, Pendlerpauschale, Landarbeiterfreibetrag.
- Sozialversicherungsbeiträge, die vom Arbeitgeber für den Dienstnehmer einbehalten werden (vgl. LStR 2002 Rz 247a).
- Auf einem Freibetragsbescheid eingetragene Freibeträge (§ 63 EStG 1988), wie zB Ausgaben (Werbungskosten) des Arbeitnehmers, die dieser aus dem Arbeitslohn bestreitet.

c) Nicht zur Bemessungsgrundlage zählen:

- Ruhe- und Versorgungsbezüge (Pensionsabfindungen bei aufrechtem Dienstverhältnis sind aber steuerpflichtig).
- Abfertigungen gemäß § 67 Abs. 3 und 6 EStG 1988 (Urlaubsentschädigungen sind aber steuerpflichtig).
- Bezüge gemäß § 3 Abs. 1 Z 10, 11 und 13 bis 21 EStG 1988):
  - Z 10 Auslandsmontage (vgl. LStR 2002 Rz 55 ff)
  - Z 11 Entwicklungshilfe (vgl. LStR 2002 Rz 71)
  - Z 13 Benützung von Unternehmenseinrichtungen (vgl. LStR 2002 Rz 77)
  - Z 14 Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (vgl. LStR 2002 Rz 78)
  - Z 15 Zukunftsvorsorge, Kapitalanteile (vgl. LStR 2002 Rz 81 ff)
  - Z 16 Freiwillige soziale Zuwendungen (vgl. LStR 2002 Rz 91 f)
  - Z 17 Mahlzeiten am Arbeitsplatz (vgl. LStR 2002 Rz 93 ff)
  - Z 18 Getränke im Betrieb (vgl. LStR 2002 Rz 100)
  - Z 19 Hausrunk im Brauereigewerbe (vgl. LStR 2002 Rz 101)
  - Z 20 Freitabak in tabakverarbeitenden Betrieben (vgl. LStR 2002 Rz 102)
  - Z 21 Beförderung der Arbeitnehmer bei Beförderungsunternehmen (vgl. LStR 2002 Rz 103 f)
- Kurzarbeitsunterstützungen gemäß § 32 Abs. 4 Arbeitsmarktförderungsgesetz.
- Arbeitslöhne an Dienstnehmer, die als begünstigte Personen gemäß Behinderteneinstellungsgesetz beschäftigt werden.

## Freigrenze:

Übersteigt bei einem Unternehmen die Bemessungsgrundlage im Kalendermonat nicht die Freigrenze von 1.460 €, dann wird von ihr höchstens 1.095 € abgezogen.

## Befreiung von der Abgabe:

Von der Abgabe befreit sind Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen (zB Körperschaften öffentlichen Rechts, Vereine, Stiftungen, Fonds, Anstalten), soweit sie mildtätigen Zwecken und/oder gemeinnützigen Zwecken auf dem Gebiet der Gesundheitspflege, Kinder-, Jugend-, Familien-, Kranken-, Behinderten-, Blinden- und Altenfürsorge dienen (§§ 34 bis 37, §§ 39 bis 47 Bundesabgabenordnung).

## Bitte beachten Sie:

- Unterhält ein Unternehmen Betriebsstätten in mehreren Gemeinden (zB Handelsketten, Filialbetriebe), sind die Löhne der Dienstnehmer jenen Betriebsstätten zuzurechnen, in denen die Dienstnehmer beschäftigt werden.
- Erstreckt sich die Betriebsstätte über eine oder mehrere Gemeindegrenzen (mehrgemeindliche Betriebsstätte), ist der auf die jeweilige Gemeinde entfallende Zerlegungsanteil der Bemessungsgrundlage anzusetzen.
- Bei Wanderunternehmen ist der auf die jeweilige Gemeinde entfallende Zerlegungsanteil anzusetzen.